

- Reuterweg 86
60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
Internet: www.fsu-frankfurt.de

Ausgabe September 2012

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

09

THEMEN

GESETZGEBUNG	1	PERSONENGESELLSCHAFTEN	4
Fristverkürzung für Restschuldbefreiung geplant.....	1	Verkauf an vermögensverwaltende Gesellschaft	4
UNTERNEHMER	2	ARBEITGEBER UND -NEHMER	5
Vereinfachte elektronische Rechnungen.....	2	Wohngemeinschaft bei doppeltem Haushalt.....	5
Aufbewahrungspflichten für Rechnungen.....	2	IMMOBILIENBESITZER	5
Hinzurechnungen bei Gewerbesteuer.....	2	Bauzeitinsen als Anschaffungskosten	5
Falscher Steuerausweis: Gewinnverschiebung.....	3	PRIVATBEREICH	5
Erfahrungen mit Tarif für einbehaltene Gewinne	3	Steuerbefreiung - geerbte Familienheime	5
Vorsteuervergütung in der EU: Termin: 30.9.2012	4	ALLE STEUERZAHLER	6
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	4	Neue höchstrichterliche Verfahren	6
GMBH	4	Verschiedenes – kurz notiert	6
Grunderwerbsteuer: Schenkung von Anteilen	4		

GESETZGEBUNG

Fristverkürzung für Restschuldbefreiung geplant

Durch das Verbraucherinsolvenzverfahren haben Privatpersonen die Möglichkeit, nach sechs Jahren von ihren Restschulden befreit zu werden. Dazu sind jedoch bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Verkürzung der Frist auf drei Jahre vor,

wenn der Schuldner bis dahin mindestens 25 % seiner Schulden und die Verfahrenskosten bezahlt hat. Eine Verkürzung auf fünf Jahre soll eintreten, wenn der Schuldner bis dahin die Verfahrenskosten vollständig bezahlt hat. Die Verkürzung der Frist für die Restschuldbefreiung soll nicht nur Verbrauchern, sondern allen natürlichen Personen eröffnet werden.

Ferner soll die Möglichkeit eines Insolvenzplanverfahrens auch Privatpersonen eröffnet werden. Danach können sich

Schuldner und Gläubiger abweichend von dem regulären Verfahren über die Regulierung der Schulden einigen. Dies ist bisher nur im normalen Insolvenzverfahren möglich.

UNTERNEHMER

Vereinfachte elektronische Rechnungen

Die umsatzsteuerlichen Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Rechnungen wurden durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 reduziert. Sie werden nun Papierrechnungen gleichgestellt. Die Finanzverwaltung hat das endgültige Schreiben veröffentlicht, in dem sie die Voraussetzungen erläutert. Die Regelungen gelten ab dem 1.7.2011 für alle Rechnungen über Umsätze, die nach dem 30.6.2011 ausgeführt worden sind.

Allgemeine Voraussetzungen: Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Anders als bisher ist für die Übermittlung die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines EDI-Verfahrens nicht mehr erforderlich. Der Rechnungsaussteller ist – vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsempfängers (siehe unten) – frei in seiner Entscheidung, in welcher Weise er elektronische Rechnungen übermittelt. Elektronische Rechnungen können z.B. per E-Mail (ggf. mit Bilddatei- oder Textdokumentanhang) oder De-Mail, per Computer-Fax oder Faxserver, per Web-Download oder per EDI übermittelt werden. Eine von Standard-Telefax an Standard-Telefax oder von Computer-Telefax/Fax-Server an Standard-Telefax übermittelte Rechnung gilt als Papierrechnung. Die Anforderungen an Papierrechnungen wurden nicht erhöht.

Die Zustimmung des Kunden bedarf keiner besonderen Form; es muss nur Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger darüber bestehen, dass die Rechnung elektronisch übermittelt werden soll. Die Zustimmung kann z.B. in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder nachträglich erklärt werden, z.B. durch stillschweigende Billigung.

Echtheit und Unversehrtheit von Rechnungen: Papier- und elektronische Rechnungen werden ordnungsgemäß übermittelt, wenn die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind. Sie sind auch inhaltlich ordnungsgemäß, wenn alle erforderlichen Angaben enthalten sind. Die Echtheit der Herkunft einer Rechnung ist gewährleistet, wenn die Identität des Rechnungsausstellers sichergestellt ist. Die Unversehrtheit des Inhalts einer Rechnung ist gegeben, wenn die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben während der Übermittlung der Rechnung nicht geändert worden sind. Eine Rechnung gilt als lesbar, wenn sie für das menschliche Auge lesbar ist. Rechnungsdaten, die per EDI-Nachrichten,

XML-Nachrichten oder durch andere strukturierte elektronische Nachrichtenformen übermittelt werden, sind erst nach einer Konvertierung lesbar.

Innerbetriebliche Kontrollverfahren: Wird bei Papier- und elektronischen Rechnungen keine qualifizierte elektronische Signatur verwendet oder die Rechnung per EDI-Verfahren übermittelt, muss die ordnungsgemäße Übermittlung durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren gewährleistet sein. Hierfür ist ein verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung erforderlich. Dieser Prüfpfad kann z.B. durch (manuellen) Abgleich der Rechnung mit vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (z.B. Kopie der Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein oder Überweisung bzw. Zahlungsbeleg) geschaffen werden. Es werden den Unternehmen keine technischen Verfahren vorgegeben. Das innerbetriebliche Kontrollverfahren und der verlässliche Prüfpfad unterliegen keiner gesonderten Dokumentationspflicht. Allerdings ist der Unternehmer nach wie vor verpflichtet, die Voraussetzungen des geltend gemachten Vorsteuerabzugs nachzuweisen. Bei inhaltlich zutreffenden Rechnungsangaben (insbesondere Leistung, Entgelt, leistender Unternehmer und Zahlungsempfänger) wird angenommen, dass bei der Übermittlung keine Fehler vorgekommen sind, die Echtheit der Herkunft oder die Unversehrtheit des Inhalts beeinträchtigen.

Hinweis: Irrtümliche mehrfache elektronische Übermittlungen führen nicht dazu, dass die Umsatzsteuer mehrfach geschuldet wird.

Gutschriften u.a.: Das Ausgeführte gilt entsprechend für Gutschriften und für Anzahlungsrechnungen. Wird eine Gutschrift ausgestellt, ist der leistende Unternehmer als Gutschriftsempfänger zur Durchführung des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens verpflichtet.

Aufbewahrungspflichten für Rechnungen

Papier- und elektronische Rechnungen sind zehn Jahre aufzubewahren. Während des gesamten Aufbewahrungszeitraums müssen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sein. Nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig. Bei elektronischen Rechnungen genügt ein Ausdruck auf Papier nicht. Elektronische Rechnungen sind elektronisch aufzubewahren. Verletzt der Unternehmer seine Aufbewahrungspflichten, kann dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinzurechnungen bei Gewerbesteuer

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hat bei der Gewerbesteuer unter anderem die Hinzurechnungsregelungen

neu gefasst. Zu Änderungen kam es z.B. bei der Hinzurechnung von Schuldzinsen, Mieten und Pachten, Überlassung von Lizenzen und Konzessionen. Die Vergütungen werden je nach ihrer Art in Höhe unterschiedlicher Prozentsätze hinzugerechnet. Die Finanzverwaltung hatte bereits in einem ausführlichen Erlass von 2008 zu den Neuregelungen Stellung genommen. Dieser Erlass wurde nun überarbeitet. Er enthält einige neue Klarstellungen, unter anderem:

Voraussetzung der Hinzurechnung zum Gewerbeertrag ist wie bisher, dass sich die Aufwendungen **gewinnmindernd** ausgewirkt haben. Eine Hinzurechnung unterbleibt daher für Aufwendungen, die als **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** des Anlage- oder Umlaufvermögens aktiviert wurden.

Auch Zinsen für betriebliche **Steuerschulden**, soweit als Betriebsausgabe absetzbar, unterliegen der Hinzurechnung. Dies kommt im Wesentlichen für Umsatzsteuernachzahlungen in Betracht.

Umlagen für **Grundsteuer** gehören zu den hinzurechnungspflichtigen Aufwendungen.

Bei **Leasingverträgen** sind die Leasingraten hinzurechnungspflichtig, wenn das Leasingunternehmen wirtschaftlicher Eigentümer des Gegenstandes bleibt.

Bei angemieteten **Werbeflächen** auf Fahrzeugen (z.B. auf Taxen oder Bussen) unterliegt die Miete der Hinzurechnung.

Bei **Weitervermietung** von Wirtschaftsgütern wird die Miete auf jeder Stufe hinzugerechnet (keine Saldierung der gezahlten mit der erhaltenen Miete).

Bei Bauunternehmern ist die **Miete** für gemietete Baumaschinen hinzuzurechnen, auch bei nur tage- oder stundenweiser Vertragsdauer. Verträge über nur kurzfristige Hotelnutzungen oder kurzfristige Pkw-Mietverträge fallen nicht unter die Hinzurechnungspflicht. Aufwendungen, die unmittelbar zur originären Tätigkeit gehören, sind hinzurechnungspflichtig, z.B. bei Anmietung von Unterkünften für Baumontagen oder für Reisedienstleistungen.

Auch Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von **Software** unterliegen in der Regel der Hinzurechnung für Rechteüberlassung. Entgelte für die Überlassung von ungeschützten Erfindungen, Know-how, Firmenwert und Kundstamm sind dagegen nicht hinzuzurechnen.

Falscher Steuerausweis: Gewinnverschiebung

Ein Unternehmer wies im Jahr 2001 die Umsatzsteuer sowohl in den Abschlagsrechnungen als auch in den Schlussrech-

nungen aus. Er schuldete daher die doppelt, also unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer. Nachdem das Finanzamt den Fehler bei einer Betriebsprüfung im Jahr 03 entdeckt hatte, korrigierte er die Rechnungen. Hierdurch hatte er einen Anspruch gegen das Finanzamt auf Rückerstattung der für den falschen Rechnungsausweis geschuldeten Umsatzsteuer. Das Finanzamt verlangte, in die Bilanz für das Jahr 01 eine Rückstellung für die infolge des unberechtigten Ausweises geschuldete Umsatzsteuer aufzunehmen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Umsatzsteuer sei hingegen erst für das Jahr 03 zu aktivieren. Erst in diesem Jahr sei der Rückerstattungsanspruch infolge Korrektur der Rechnungen entstanden. Dieses Ergebnis war für den Unternehmer von Nachteil, weil für das Jahr 01 ein Verlust entstand, somit Grundfreibetrag, Sonderausgaben und andere Abzüge verloren gingen. Er vertrat daher die Ansicht, der Anspruch auf Rückerstattung der Umsatzsteuer, der sich aufgrund der Rechnungsberichtigung ergab, sei bereits in die Bilanz 01 aufzunehmen. Dies hätte dazu geführt, dass sich der unberechtigte Umsatzsteuerausweis auf die Gewinnermittlung im Ergebnis nicht ausgewirkt hätte. Der Bundesfinanzhof bestätigte jedoch die Meinung des Finanzamts.

Erfahrungen mit Tarif für einbehaltene Gewinne



Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften können seit 2008 für nicht entnommene Gewinne einen ermäßigten Steuersatz von 28,25 % beantragen, wenn der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt wird. Wird dieser Gewinn später entnommen, ist eine Nachsteuer von 25 % zu zahlen. Eine „Kleine Anfrage“ einiger Abgeordneter an die Bundesregierung betraf die bisherigen praktischen Erfahrungen mit der Vergünstigung. Von ihr sei weit seltener als erwartet Gebrauch gemacht worden. Aus der Antwort der Bundesregierung ergibt sich unter anderem:

Ob die Inanspruchnahme von Vorteil ist, hänge in erster Linie davon ab, wie lange der thesaurierte Gewinn im Unternehmen bleibt und welche interne Rendite das Unternehmen erwirtschaftet. Nach einer Beispielsrechnung ist bei einer Rendite von 2 % eine Mindestanlagedauer von 22,3 Jahren erforder-

lich, bei 4 % Rendite von 11,2 Jahren, bei 5 % Rendite von 9,0 Jahren und bei 10 % Rendite von 4,6 Jahren.

Aus der Antwort ergibt sich ferner, dass die Bundesregierung die Regelung weiterhin für sinnvoll hält und sie derzeit auch keine Änderungen von Details plant.

Vorsteuervergütung in der EU: Termin: 30.9.2012

Im Inland ansässige Unternehmer können sich die Umsatzsteuer, die ihnen in einem anderen EU-Mitgliedstaat von einem Unternehmer in Rechnung gestellt wurde, erstatten lassen. Die Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Der Vergütungsantrag ist bis zum 30.9. des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen. Für die Einhaltung der Frist genügt der rechtzeitige Eingang des Vergütungsantrags beim BZSt. Die beantragte Vergütung muss mindestens 400 € betragen. Dies gilt nicht, wenn der Vergütungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum des Kalenderjahres ist. In diesen Fällen muss die beantragte Vergütung mindestens 50 € betragen.

Auf Verlangen der einzelnen EU-Staaten sind ggf. zusätzliche Angaben erforderlich. Beträgt die Bemessungsgrundlage in der Rechnung mindestens 1.000 € (bei Kraftstoffen mindestens 250 €), sind dem Vergütungsantrag (ggf. elektronische) Kopien der Rechnungen beizufügen.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Auch **Sachspenden von Lebensmitteln** durch Unternehmer an gemeinnützige Organisationen wie „Die Tafeln“ unterliegen der Umsatzsteuer, wie andere kostenlose Sachspenden aus betrieblichen Gründen. Werden die Lebensmittel vernichtet, fällt dagegen keine Umsatzsteuer an. Die Finanzverwaltung will hier nun in den nächsten Wochen Abhilfe schaffen und diese Sachspenden von der Besteuerung ausnehmen.

Die Steuerbefreiung für **Flugbenzin** können nur Luftfahrtunternehmen beanspruchen, die Luftfahrt-Dienstleistungen anbieten. Gegenstand des Unternehmens muss die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen sein. Ein Softwareunternehmen hatte die Befreiung beantragt. Es hielt sich ein Flugzeug, mit dem u.a. die Geschäftsführer zu Messen und zu anderen Firmen geflogen wurden. Ihm stand die Befreiung nicht zu, da sein Geschäftszweck nicht die genannten Voraussetzungen erfüllte. (Bundesfinanzhof)

Zur Frage, ob bei der Abgabe verzehrfertiger **Speisen und Getränke** eine Lieferung (Steuersatz 7 %) oder eine sonstige

Leistung (Steuersatz 19 %) vorliegt, hat der Bundesfinanzhof im vergangenen Jahr mehrere Urteile gefällt. Die Finanzverwaltung hat bislang noch nicht entschieden, welche Folgerungen sie daraus ziehen wird. In eindeutigen Fällen soll diese Rechtsprechung bereits jetzt angewendet werden. Dies sind: Abgabe von Speisen an einem Imbissstand, bei dem lediglich Ablagebretter, Verzehrrheken und Stehtische vorhanden sind und Abgabe von Nachos und Popcorn in einem Kino, bei dem das mit Tischen und Sitzgelegenheiten ausgestattete Foyer lediglich Treffpunkt und Warteraum ist. In diesen Fällen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz. (OFD Niedersachsen)

GMBH

Grunderwerbsteuer: Schenkung von Anteilen

Werden mindestens 95 % der Anteile an einer GmbH oder AG mit Grundbesitz in einer Hand vereinigt, fällt Grunderwerbsteuer an. Es wird so angesehen, als habe der Gesellschafter, in dessen Hand sich die Anteile vereinigen, das Grundstück von der Gesellschaft erworben. Die Vorschrift greift nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs nicht ein, soweit sich die Anteile infolge einer Schenkung in einer Hand vereinigen. Dies weicht von der bisherigen Rechtsprechung ab.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

Verkauf an vermögensverwaltende Gesellschaft



Wenn ein Gesellschafter einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft dieser ein Wirtschaftsgut seines Betriebsvermögens verkauft, führt dies nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn, soweit der Gesellschafter an der erwerbenden Gesellschaft beteiligt ist. Der Bundesfinanzhof begründet dies in einem neuen Urteil damit, dass das Wirtschaftsgut insoweit weiterhin Betriebsvermögen des Verkäufers bleibt. Innerhalb des gleichen Betriebsvermögens kann aber keine gewinnrealisierende Übertragung stattfinden. Das gilt auch dann, wenn der Verkauf zu Bedingungen wie unter Dritten stattfindet.

Im Urteilsfall hatte eine gewerbliche KG ein Betriebsgrundstück an eine vermögensverwaltende KG verkauft, an der

sie zu 99 % beteiligt war. Es wurde ein Verkaufspreis von ca. 8 Mio DM vereinbart. Der Buchwert lag bei ca. 1 Mio DM. Entsprechend der Beteiligung der gewerblichen KG an der vermögensverwaltenden KG war in Höhe von 99 % kein Gewinn entstanden. Ein steuerpflichtiger Gewinn entstand nur in Höhe von 1 %.

Hinweis: In einigen anderen Fällen können bei Verkäufen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter hohe steuerpflichtige Gewinne entstehen, auch in Höhe der Beteiligung des Verkäufers an der Gesellschaft.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Wohngemeinschaft bei doppeltem Haushalt



Eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung ist auch dann anzuerkennen, wenn ein Arbeitnehmer am Beschäftigungsort eine Wohnung bezieht, in der er mit einer oder mehreren anderen Personen eine Wohngemeinschaft bildet. Der Umstand, dass die Bildung der Wohngemeinschaft auch auf privaten Gründen beruhen mag, ist ohne Bedeutung. Dies hat der Bundesfinanzhof klargestellt.

Im Urteilsfall wurde ein leitender Angestellter von seinem Arbeitgeber an einen anderen Ort versetzt. Dort bezog er zusammen mit einer Bekannten, die am gleichen Ort beschäftigt war, eine Wohnung, in die auch die Kinder der Bekannten aufgenommen wurden. Finanzamt und Finanzgericht wollten keine doppelte Haushaltsführung anerkennen. Der Kläger habe aus privaten Gründen mit seiner Bekannten eine gemeinsame Wohnung bezogen. Die doppelte Haushaltsführung sei daher privat veranlasst. Der Bundesfinanzhof entschied anders. Von Belang ist nur, ob der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen am Beschäftigungsort eine weitere Unterkunft benötigt. Ob er dort allein oder aus privaten und freundschaftlichen Gründen mit anderen Personen in einer Wohngemeinschaft lebt, ist unerheblich. Eine doppelte Haushaltsführung ist jedoch nicht mehr gegeben, sobald sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlagert hat. Dazu genügt eine Wohngemeinschaft allein nicht.

IMMOBILIENBESITZER

Bauzeitinsen als Anschaffungskosten

Zinsen, die auf die Zeit der Errichtung einer Immobilie fallen, können grundsätzlich als Werbungskosten absetzbar sein, wenn die Immobilie vermietet oder für andere Einkunfts-zwecke verwendet wird. Gehört die Immobilie zu einem Betriebsvermögen, können die Bauzeitinsen auch zu den Herstellungskosten des Gebäudes gerechnet werden. Sie wirken sich dann erst über die Abschreibung aus. Dies beruht auf einem handelsrechtlichen Wahlrecht, welches auch steuerlich von der Finanzverwaltung für das Betriebsvermögen anerkannt wird.

Auch bei einem Gebäude, das steuerlich zu einem Privatvermögen gehört, können Bauzeitinsen zu den Herstellungskosten gerechnet und über die Abschreibung geltend gemacht werden. Dies hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Diese Behandlung ist jedenfalls dann möglich, wenn im Einzelfall ein Abzug der Bauzeitinsen als Werbungskosten nicht in Frage kommt. Der Bundesfinanzhof leitet dies aus dem Grundsatz her, dass die Höhe der Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts für alle Einkunftsarten nach gleichen Kriterien zu ermitteln ist.

Im Urteilsfall erstreckte sich der Bau eines Mehrfamilienhauses über mehrere Jahre. Der Bauherr hatte zunächst die Absicht, es nach Fertigstellung zu verkaufen. Später entschloss er sich, es zu vermieten. Die Bauzeitinsen, die auf die Zeit entfielen, in der noch keine Absicht zur Vermietung bestand, konnten nicht als Werbungskosten abgesetzt werden. Der Kläger wollte sie daher zu den Herstellungskosten rechnen, um sie wenigstens als AfA absetzen zu können. Das Finanzamt lehnte dies ab. Der Bundesfinanzhof erkannte es dagegen an.

Hinweis: In der Regel wird es günstiger sein, die Bauzeitinsen sofort als Werbungskosten abzusetzen. Die Zurechnung zu den Herstellungskosten wird nur in Sonderfällen sinnvoll sein.

PRIVATBEREICH

Steuerbefreiung - geerbte Familienheime

Erben Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder ein selbstgenutztes Familienheim, so fällt keine Erbschaftsteuer an, wenn sie die Immobilie unverzüglich selbst nutzen. Die Oberfinanzdirektion Rheinland hat diese Voraussetzungen nun erläutert. Der Wohnungswechsel muss unverzüglich erfolgen. Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen muss sich der Erbe entschließen, die Wohnung selbst zu nutzen und diesen Entschluss umsetzen. In der Wohnung

muss sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befinden. Die Befreiung ist nicht möglich, wenn die Wohnung nur als Ferien- oder Wochenendwohnung dient oder für einen Berufspendler nur die Zweitwohnung ist. Ob die Aufnahme der Selbstnutzung als unverzüglich beurteilt werden kann, richtet sich nach dem Einzelfall. Im Allgemeinen wird ein Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres nicht beanstandet.

Der Erwerb kann u.U. auch steuerfrei sein, wenn der Erblasser die Wohnung selbst nicht mehr nutzen konnte, z. B. wegen Unterbringung in einem Pflegeheim.

ALLE STEUERZAHLER

Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Hat der Mieter einer Gewerbeimmobilie eine Rückstellung für eine **Entfernungsverpflichtung** teilweise gewinnerhöhend aufzulösen und neu zu berechnen, wenn der Mietvertrag verlängert wurde?
- Ist die Nichtabziehbarkeit der **Gewerbesteuer** als Betriebsausgabe seit 2008 verfassungsgemäß?
- Kann ein **Tierarzt** einen Luxuswagen (Ferrari) in das gewillkürte Betriebsvermögen übernehmen?
- Ist einem Betriebsinhaber der **Investitionsabzugsbetrag** verwehrt, wenn bereits feststeht, dass nicht er, sondern ein Angehöriger, auf den der Betrieb durch vorweggenommener Erbfolge übergehen wird, die Investition ausführen wird?
- Ist bei **Realteilung** einer Personengesellschaft eine Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter zu Buchwerten in das Gesamthandsvermögen einer Gesellschaft zulässig, an der die bisherigen Gesellschafter beteiligt sind?
- Steht einem Arbeitnehmer ein **anderer Arbeitsplatz** auch dann zur Verfügung, wenn er sich diesen auch in Räumen beim Arbeitgeber einrichten könnte, und ist der Abzug der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers daher ausgeschlossen?
- Führen Gutschriften auf einem **Zeitwertkonto** auch bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH noch nicht zu einem Zufluss von Arbeitslohn?
- Sind **Zinsen** für ein Darlehen, das der Ehegatte einer Vermieterin allein aufgenommen hat, bei dieser als Werbungskosten absetzbar?
- Muss ein Vermieter nach **langjährigem Leerstand** einer Wohnung Zugeständnisse bei der Miethöhe machen und eine die Vermietung erschwerende Möblierung entfernen?

Verschiedenes – kurz notiert

Eine Unternehmensanleihe kann von einem Privatanleger aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens droht. (Landgericht Köln)

Die von einigen Städten erhobene sog. Bettensteuer, die von dem Hotel einzubehalten ist, ist verfassungswidrig, soweit sie von beruflich Reisenden zu zahlen ist. (Bundesverwaltungsgericht)

Nach dem am 1.8.2012 in Kraft getretenen Gesetz gegen Kostenfallen im Internet kommt ein Vertrag mit einem Verbraucher nur zustande, wenn er mit seiner Bestellung auf einer Schaltfläche ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. (Bundesministerium der Justiz)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

September 2012						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27	28	29	30	31	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13 (*)	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

10.09.2012 (13.09.2012 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahler)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahler)

26.09.2012

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.